



Einwohnergemeinde **Bolligen**

A04

Allgemeines Gebührenreglement

vom 28. November 2006

mit Änderungen vom 5. Juni 2012

Inhaltsverzeichnis

	Artikel	Seite
I. Allgemeine Bestimmungen		
Erhebung von Gebühren	1	2
Übergeordnete Grundsätze	2	2
Gebührenpflicht	3	2
Auslagen	4	2
Erlass	5	2
Vereinbarungen	6	3
Verjährung	7	3
Zuständigkeiten des Gemeinderats	8	3
II. Gegenstand und Bemessung der Benützungsgebühren		
Gegenstand	9	3
Öffentlicher Grund	10	3
Parkieren auf öffentlichem Grund	11	4
Anlagen und Räume	12	4
Maschinen, Materialien, Mobilien, Fahrzeuge und Abonnemente	13	4
Besondere Fälle	14	4
III. Gegenstand und Bemessung der Verwaltungsgebühren		
Gegenstand	15	4
Bemessung	16	5
IV. Schluss- und Uebergangsbestimmungen		
Inkrafttreten und Uebergangsrecht	16	5
Genehmigung		6
Auflagezeugnis		6

Gestützt auf Art. 37 Abs. 1 lit. b der Gemeindeverfassung (GEB) vom 3. Juni 2003 erlassen die Stimmberechtigten folgendes

Allgemeines Gebührenreglement

I. Allgemeine Bestimmungen

Erhebung von Gebühren

Art. 1

¹ Die Einwohnergemeinde Bolligen erhebt Benützungs- und Verwaltungsgebühren nach den Bestimmungen dieses Reglements.

² Vorbehalten bleiben die Erhebung von Gebühren nach besonderen Vorschriften der Einwohnergemeinde sowie Bestimmungen des übergeordneten Rechts, namentlich über den Ausschluss oder die Bemessung von Gebühren.

Übergeordnete Grundsätze

Art. 2

¹ Wo den Leistungen Kosten zugerechnet werden können, darf der Gesamtertrag aus Gebühren die Kosten des betreffenden Verwaltungszweigs nicht übersteigen (Kostendeckungsprinzip).

² Die Gebühren sollen den Aufwand für die damit abgegoltenen Vorteile oder Leistungen nach Möglichkeit decken (Verursacherprinzip).

³ Die Höhe der Gebühren steht in einem angemessenen Verhältnis zum Wert der damit abgegoltenen Vorteile und Leistungen für die Gebührenpflichtigen (Aequivalenzprinzip).

Gebührenpflicht

Art. 3

¹ Benützungsgebühren schuldet, wer öffentlichen Grund, Anlagen und Räume, öffentlich bewirtschaftete Parkplätze, Maschinen, Materialien, Mobilien, Fahrzeuge und Abonnemente der Einwohnergemeinde nutzt. Erfordert die Benützung eine Bewilligung, werden die Gebühren von der antragsstellenden Person geschuldet.

² Verwaltungsgebühren schuldet, wer Leistungen veranlasst.

Auslagen

Art. 4

Zusätzlich zu den Gebühren sind Auslagen für Sachaufwand und für Leistungen Dritter geschuldet, sofern sie erheblich sind bzw. Fr. 5.-- übersteigen.

Erlass

Art. 5

Gebühren und Auslagen können im Einzelfall ganz oder teilweise erlassen werden, wenn deren Erhebung unverhältnismässig ist oder eine ungerechtfertigte Härte darstellt.

Vereinbarungen

Art. 6

Die Einwohnergemeinde kann in besonderen Fällen Gebühren durch Vereinbarung regeln. Darunter fallen beispielsweise die dauernde Beanspruchung von Anlagen, Räumlichkeiten oder Leistungen, die sie zugunsten anderer Gemeinwesen erbringt.

Verjährung

Art. 7

Sämtliche Forderungen nach diesem Reglement verjähren fünf Jahre nach ihrer Fälligkeit.

Zuständigkeiten
des Gemeinderats

Art. 8

¹ Der Gemeinderat beschliesst in Tarifen (Anhänge zur Gebührenverordnung) die Höhe der einzelnen Gebühren im Rahmen dieses Reglements.

² Er setzt in Tarifen die Höhe der Aufwandgebühren innerhalb folgender Rahmen fest:

- a) Aufwandgebühr I: Fr. 60.- bis 80.-
- b) Aufwandgebühr II: Fr. 100.- bis 130.-

³ Er passt die Gebühren den Verhältnissen an, wenn sich der Landesindex der Konsumentenpreise (Indexstand 100, November 2005) um zehn Indexpunkte verändert hat.

⁴ Er regelt in einer Verordnung

- a) den Bezug und die Fälligkeit der Gebühren;
- b) die Zuständigkeiten.

II. Gegenstand und Bemessung der Benützungsgebühren

Gegenstand

Art. 9

Die Einwohnergemeinde erhebt Gebühren

- a) für die über den Gemeingebrauch hinausgehende Benützung des öffentlichen Grunds;
- b) für die Benützung gemeindeeigener Anlagen und Räume;
- c) für die Benützung gemeindeeigener Maschinen, Materialien, Mobilien, Fahrzeuge und Abonnemente.

Öffentlicher Grund

Art. 10

¹ Die Gebühren für die Benützung des öffentlichen Grunds bestehen aus einer Grundgebühr zur Deckung des Verwaltungsaufwands und einer nutzungsabhängigen Gebühr.

² Die nutzungsabhängige Gebühr richtet sich nach

- a) der Art der Benützung;
- b) der beanspruchten Fläche;
- c) der Dauer der Beanspruchung.

³ Der Gemeinderat kann weitere Kriterien, wie die Lage der beanspruchten Fläche und die vorhandene Infrastruktur, berücksichtigen.

⁴ Die Gebühren erhöhen sich in der Regel für die Benützung durch Auswärtige oder zu kommerziellen Zwecken.

Parkieren auf
öffentlichem Grund
(Parkplatzbewirtschaftung)

Art. 11
...¹

Anlagen und Räume

Art. 12

¹ Die Gebühren für die Benützung von Anlagen und Räumen tragen den durch die Benützung tatsächlich verursachten Kosten Rechnung einschliesslich der Kosten für das dafür notwendige Personal.

² Die Gebühren richten sich insbesondere nach
a) der Art und Grösse der Anlagen und Räume,
b) dem Zeitpunkt der Benützung (Wochentag, Samstag, Sonntag)

³ Sie erhöhen sich in der Regel für die Benützung durch Auswärtige, zu kommerziellen Zwecken sowie für Anlässe an Wochenenden.

⁴ Sie werden für die einmalige Benützung, abgestuft nach deren Dauer, oder pauschal für die regelmässige Benützung während einer bestimmten Zeit erhoben.

Maschinen, Materialien, Mobilien, Fahrzeuge und Abonnemente

Art. 13

Die Gebühren für die Benützung von Maschinen, Materialien, Mobilien, Fahrzeugen und Abonnements tragen den tatsächlichen Kosten Rechnung.

Besondere Fälle

Art. 14

¹ Der Gemeinderat kann im öffentlichen Interesse in den Tarifen Ausnahmen von der Gebührenpflicht oder verminderte Gebühren vorsehen. Das gilt insbesondere für gemeinnützige Veranstaltungen oder zur Förderung der Bildung, der Kultur oder des Breitensports.

² Er bestimmt, in welchen Fällen Gebühren für reservierte, aber nicht benützte Anlagen und Räume geschuldet sind.

III: Gegenstand und Bemessung der Verwaltungsgebühren

Gegenstand

Art. 15

¹ Die Einwohnergemeinde erhebt Gebühren für alle Leistungen der Gemeindeverwaltung, die durch einzelne Personen veranlasst werden und diesen zugerechnet werden können. Ausgenommen sind Bagatellfälle.

² Der Gemeinderat umschreibt die gebührenpflichtigen Leistungen im Einzelnen in den Tarifen.

¹ aufgehoben GV Beschluss 5.6.2012

Bemessung

Art. 16

¹ Wo das übergeordnete Recht oder dieses Reglement nichts anderes bestimmt, bemessen sich die Verwaltungsgebühren nach dem für die Leistung erforderlichen Zeitaufwand.

² Der Gemeinderat setzt die Gebühren für Leistungen, deren Aufwand voraussehbar ist, in Form einer Pauschale fest oder sieht dafür einen Rahmen vor.

³ In den übrigen Fällen setzt der Gemeinderat je nach Art der Leistung und der dafür notwendigen Qualifikation verschiedene Stundenansätze fest.

IV. Schluss- und Uebergangsbestimmungen

Inkrafttreten und
Uebergangsrecht

Art. 17

¹ Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2007 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten sind alle widersprechenden Vorschriften aufgehoben. Dies sind insbesondere:

- Gebührenreglement vom 3.12.1996 mit Tarif
- Reglement über die Kontrolle der Feuerungsanlagen mit Heizöl „extra leicht“ vom 27.1.1981

³ Die Gebühren für Leistungen, die vor dem Inkrafttreten dieses Reglements veranlasst worden sind, werden nach altem Recht erhoben.

⁴ Der Gemeinderat erlässt die zum allgemeinen Gebührenreglement nötige Verordnung über die Gebühren der Gemeindeverwaltung (Gebührenverordnung).

Genehmigung

Die Gemeindeversammlung vom 28.11.2006 hat das allgemeine Gebührenreglement genehmigt.

Einwohnergemeinde Bolligen

sig.

Margret Kiener Nellen
Gemeindepräsidentin

sig.

Oliver Jaggi
Gemeindeschreiber

Auflagezeugnis

Dieses Reglement lag 30 Tage vor der Gemeindeversammlung vom 28.11.2006 öffentlich zur Einsichtnahme auf. Die Auflage wurde gesetzeskonform bekannt gemacht. Innert der publizierten Frist sind keine Einsprachen eingetroffen.

sig.

Oliver Jaggi
Gemeindeschreiber

Änderungen

Die Gemeindeversammlung hat am 5. Juni 2012 das neue Reglement über die Bewirtschaftung der öffentlichen Parkplätze (Parkplatzbewirtschaftungsreglement, PBR) genehmigt. Mit Inkrafttreten gemäss Art. 10 Abs. 2 PBR wird Art. 11 des Allgemeinen Gebührenreglements aufgehoben.

EINWOHNERGEMEINDE BOLLIGEN

sig.

Rudolf Burger
Gemeindepräsident

sig.

Bernhard Rufer
Gemeindeschreiber

Auflagezeugnis

Art. 11 des Allgemeinen Gebührenreglements lag 30 Tage vor dem Beschluss der Gemeindeversammlung öffentlich auf. Die Auflage wurde gesetzlich bekannt gemacht.

sig.

Bernhard Rufer
Gemeindeschreiber

Dieses Dokument kann bei der

Gemeindeverwaltung Bolligen
Abteilung Präsidiales
Hühnerbühlstrasse 3
3065 Bolligen

bezogen oder unter

www.bolligen.ch

► Aktuelles ► Downloadverzeichnis ► Reglemente

heruntergeladen werden.